

Erneuerbare Energien 2022

Zubauzahlen und beschlossene Beschleunigungsmaßnahmen im Überblick (national + europäisch)

Das Jahr 2022 hat eine neue Dynamik beim Ausbau der erneuerbaren Energien gebracht. Zum einen hat der Zubau sichtbar angezogen, der Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch ist gewachsen; die Zwischenziele des bisher geltenden EEG für das Jahr 2022 wurden erreicht. Zum anderen wurden 2022 auf Bundes- und EU-Ebene grundlegende Weichen gestellt, um den Ausbau der Erneuerbaren Energie deutlich zu beschleunigen. Die größte Reform des Erneuerbaren Energien-Gesetzes (EEG) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft, dazu das WindSeeGesetz; durch EU-Gesetzgebung werden Genehmigungsverfahren für Windkraft und Solar deutlich schneller, zahlreiche Hürden wurden beseitigt, Bürgerenergie wird befördert. Die Ziele sind ehrgeizig, die Umsetzung anspruchsvoll und es bleibt viel Arbeit, die wir mit ganzer Kraft weiter angehen müssen. Aber nach Jahren der Planungsunsicherheit und Stagnation hat die Bundesregierung das erste Regierungsjahr genutzt, um gute Ausgangsbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien und einen zügigen Ausbau zu schaffen. Der neue regulatorische Rahmen steht und tritt wie geplant am 1. Januar 2023 in Kraft.

1. Erneuerbare Energien 2022 in Kernzahlen

- Der Erneuerbaren-Anteil am Brutto-Stromverbrauch nimmt weiter zu: **fast die Hälfte der Strommenge kam in 2022 aus erneuerbaren Energien, vor allem aus Wind und Sonne:**
 - Erstes Halbjahr 2022: EE-Anteil 49 %, Schätzung Gesamtjahr 2022 ca. 47 % (2021: 41 %)
 - Erstes Halbjahr 2022 absolut 137 TWh EE-Strom; (Schätzung 2022:256 TWh (2021: 234 TWh)
- Für die zusätzliche Stromerzeugung aus EE gibt es mehrere Gründe:
 - Einerseits gab es in 2022 mehr Wind und mehr Sonnenschein;
 - Andererseits gibt es mehr Anlagen. Bei Wind an Land und PV ca. ein Viertel mehr zusätzliche Leistung als 2021. Mit voraussichtlich mehr als 7 GW PV-Zubau in 2022 erreichen wir das Niveau der bisherigen PV-Boomjahre vor mehr als 10 Jahren (2010-2012 mit jeweils 7-8 GW).
- Im Mai und Juni wurde jeweils **aus PV-Anlagen in etwa so viel Strom** ins öffentliche Netz eingespeist **wie aus allen Erdgas- und Steinkohle-Kraftwerken zusammen**. Das ist ein neuer Höchststand bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie.
- In 2022 gab es einen höheren **Anteil der Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch**, allerdings wurde absolut weniger EE eingesetzt. Grund war ein im Winter 2021/2022 insgesamt niedriger Wärmeverbrauch wegen des

warmem Winters. Holz und Biogas wurde weniger genutzt. Die Wärmenutzung aus Solarthermieanlagen und Wärmepumpen legte zu.

2. Zubau 2022 (vorläufige Zahlen):

- **Netto-Zubau PV Januar bis inkl. November 2022: 6.6 GW zugebaut.** Bis Ende 2022 voraus. 7.2 GW Zubau, das sind **+26,3% ggü. 2021**. Damit wird das 2022er Ziel aus dem bisherigen EEG von 63 GW installierter Leistung deutlich übertroffen; bis Ende Oktober 2022 waren in Summe 65,5 GW installiert. Auch der neue Pfad des EEG 2023 von 7 GW-Zubau in 2022 wird damit aller Voraussicht nach erreicht. Endgültige Jahreszahlen für 2022 werden erst in einigen Wochen vorliegen.
- **Netto-Zubau Wind an Land Januar bis November 2022: 1.8 GW zugebaut.** Bis Ende 2022 voraus. 2 GW Zubau, das sind **+22,5 % ggü. 2021**). Damit wird auch bei Wind-an-Land das aus dem bisherigen EEG geltende 2022er Ziel von 57 GW installierter Leistung erreicht; hier waren Ende Oktober 2022 bereits 5760 MW installiert. Endgültige Jahreszahlen für 2022 werden erst in einigen Wochen vorliegen.
- **Bei Windenergie auf See sind aktuell ca. 8 Gigawatt Leistung installiert.**

Quellen: AGEE Stat u. a. mit Daten aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, Datenstand 06. Dezember 2022; Schätzung EE-Anteil und -Strommenge 2022: BDEW Jahresbericht vom 20.12.2022.

3. Im Jahr 2022 erreichte Verbesserungen und Beschleunigungsmaßnahmen auf nationaler Ebene

- Wir haben **bürokratische Hürden für den Ausbau abgebaut**, die Länder zu **klaren Ausbau-Verpflichtungen** gebracht und insgesamt die **Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau geschaffen**, dies zahlt sich schon in 2022 sichtbar aus.
- **Mit den Reformen des EEG sowie WindSeeG, abgeschlossen vor der Sommerpause 2022, haben wir die größte Reform seit Jahrzehnten umgesetzt. Wir verdreifachen damit den EE-Ausbau zu Wasser, zu Lande und auf dem Dach.**
- Das EEG 2023 wurde zudem kürzlich beihilferechtlich genehmigt und kann nun wie geplant am 1.1.2023 in Kraft treten.

Erneuerbare Energien allgemein

- Juli 2022 **EEG-Reform und WindSeeG-Reform (treten am 1.1.23 in Kraft, beihilferechtliche Genehmigung kam am 21.12.2022): größte Reform seit Jahrzehnten. Verdreifachung des EE-Ausbaus zu Wasser, zu Lande und auf dem Dach.**
- Neu eingeführter Grundsatz, dass **EE im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit** dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Das kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren erhöhen.
- **Die Europäische Kommission hat am 21.12.2022 alle Maßnahmen der EEG-Novelle sowie der WindSeeG-Novelle beihilferechtlich genehmigt.**

Photovoltaik – Verbesserungen und Beschleunigungsmaßnahmen

- **Bei Dachanlagen** in der Festvergütung wird **die Vergütung deutlich angehoben**, von bis zu 6,24 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf bis zu 13,4 Cent pro kWh. Die erhöhten Fördersätze gelten für Anlagen, die ab dem 30. Juli 2022 in Betrieb genommen werden.
- Zukünftig lassen sich **Anlagen mit Voll- und Teileinspeisung kombinieren**. Damit lohnt es sich, die Dächer voll zu belegen.
- Degression der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze bis Anfang 2024 wird ausgesetzt und dann auf eine halbjährliche Degression umgestellt.
- Dachanlagen unter 1 Megawatt müssen nicht mehr in die Ausschreibung, sondern haben einen Förderanspruch, ohne sich im Wettbewerb zunächst durchsetzen zu müssen.
- **Kein Mindest-Eigenverbrauchsanteil mehr** bei großen Dachanlagen außerhalb der Ausschreibung ab 2023. Das sichert die Wirtschaftlichkeit.
- Die **Flächenkulisse für Freiflächenanlagen wird maßvoll erweitert**: Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen werden

deutlich erweitert, bei benachteiligten Gebieten ist jetzt sowohl die alte als auch die neue dazu definierte Flächenkulisse zugelassen und es kommen neue Kategorien wie Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV hinzu. Die neuen Kategorien werden in die reguläre PV-Freiflächenausschreibung integriert. Bestimmte Agri-PV-Anlagen sowie Moor-PV-Anlagen erhalten aufgrund ihrer höheren Kosten einen Bonus in den Ausschreibungen. Entlang von Autobahnen und Schienenwegen werden PV-Freiflächenanlagen zukünftig im Außenbereich privilegiert. Das bedeutet, dass keine langwierigen Planungsverfahren mehr notwendig sein werden.

- Zur kurzfristigen Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen wird die **maximale Gebotsgröße für Ausschreibungstermine im Jahr 2023 von 20 auf 100 Megawatt erhöht**. Hiermit ist auch eine entsprechende Erweiterung bestehender Anlagen möglich.
- Die BNetzA kann die Höchstwerte per Festlegung um bis zu 25% anheben. Davon hat sie bereits für die PV-Dachanlagenausschreibung Gebrauch gemacht. Weitere Anpassungen in anderen Ausschreibungssegmenten werden folgen.
- **Streichung der 70%-Regelung** für alle PV-Neuanlagen bis einschließlich 25 kW installierter Leistung für alle Neuanlagen, die nach dem 14.09.2022 in Betrieb genommen werden, ab dem 01.01.2023 bei PV-Bestandsanlagen bis einschließlich 7 kW installierter Leistung.
- **Ausnahmen von Ausschreibungen für Bürgerenergie-Solaranlagen bis 6 MW** (Vergütung mit Durchschnitt aus höchsten noch bezuschlagten Gebotswerten des Vorjahres)
- **Verbesserungen beim Mieterstrom**: Deckel (500 MW pro Jahr) wird aufgehoben, 100 kW-Begrenzung bei Anlagengröße wurde gestrichen, EEG-Umlage entfällt,
- **EEG-Umlage wird abgeschafft** und damit wurde im EEG auch die Definition der Personenidentität beim Eigenverbrauch gestrichen. Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) regelt, dass es hinter dem Netzverknüpfungspunkt keine Umlagen mehr gibt.
- **Standardisierung und Digitalisierung** werden den Netzanschluss von EE-Anlagen bis 30 Kilowatt installierter Leistung vereinfachen und beschleunigen. Profitieren wird insbesondere das „Massengeschäft“ mit PV-Dachanlagen.
- Bei kleinen EE-Anlagen bis 30 Kilowatt installierter Leistung wird es künftig zur Ausnahme, dass der Netzbetreiber beim Anschluss anwesend sein muss. Durch den **vereinfachten Netzanschluss** können Anlagen schneller in Betrieb genommen werden.
- Um kurzfristig für **Entlastung beim Zertifizierungsverfahren** zu sorgen, wurde die rechtliche Grundlage für die Zertifizierung, die „Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen“ (NELEV) angepasst. Akkreditierte Zertifizierungsstellen können bis 31.12.2025 das Anlagenzertifikat unter der Auflage erteilen, dass noch fehlende Nachweise innerhalb von 18 Monaten nachzureichen sind. Stromerzeugungsanlagen von 135 bis 950 kW dürfen dadurch schon vorläufig ans Netz angeschlossen werden. Der Bundestag hat diese Änderung der

BMWK, 2.1.2023

NELEV bereits am 24.06.2022 beschlossen (im Rahmen der EnWG-Novelle). Sie ist bereits in Kraft.

- Im Entwurf zum Jahressteuergesetz sind zwei weitere Erleichterungen vorgesehen:
 - Die Anhebung des Schwellenwertes für die einkommenssteuerliche Befreiung von PV-Anlagen von 10 auf 30 kW
 - 0% Steuersatz auf Lieferung und Installation von PV-Anlagen
- BMWK erarbeitet eine **PV-Strategie** und hat dazu im Oktober zwei Branchenworkshops durchgeführt. Ziel der Strategie ist, weitere Maßnahmen zu identifizieren und zu priorisieren, die den PV-Ausbau sowohl auf Gebäuden als auch auf der Freifläche voranbringen.

Wind an Land – Verbesserungen und Beschleunigungsmaßnahmen

- **Einführung des 2%-Flächenziels für alle Bundesländer:** Länder sind verpflichtet, ausreichende Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung zu stellen.
- **Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften bis zu einer Größe von 18 MW (Wind) und 6 MW (PV FF) müssen ab 2023 nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen;** Bürgerenergieprojekte erhalten dann auch ohne Ausschreibung eine Vergütung; zusätzliches Förderprogramm, um Bürgerenergiegesellschaften in der Projektierungsphase von finanziellen Risiken zu entlasten.
- Spezifische Maßnahmen, damit die **Erschließung von windschwächeren Standorten beim Ausbau der Windenergie insbesondere im Süden Deutschlands** deutlich attraktiver wird. Das sogenannte Referenzertragsmodell, ein standortbezogenes Berechnungsmodell für die EEG-Vergütung, wird für windschwache Standorte verbessert.
- Die BNetzA kann die Höchstwerte per Festlegung um bis zu 25% anheben. Davon hat sie bereits Gebrauch gemacht, so dass für die Windausschreibungen in 2023 ein neuer Höchstwert von 7,35 ct/kWh gilt.
- Zahlreiche **Maßnahmen, um Hemmnisse zu beseitigen und Verfahren zu beschleunigen.**
 - Anpassungen der Abstände zu Funknavigation
 - Anpassung des Baugesetzbuches erleichtern Repowering deutlich und vereinfachen und beschleunigen das Planungsverfahren.
 - Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes erhöht die Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz deutlich.
 - Landschaftsschutzgebiete werden für den Ausbau der Windenergie freigegeben.
 - Wir haben definiert, ab wann Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung für benachbarte Wohngebäude darstellen, so schaffen wir mehr Recht Klarheit.
- All dies wird zu einem stärkeren Ausbau und beschleunigten Verfahren beitragen. Allerdings nimmt es einige Zeit in Anspruch bis die neuen Flächen

BMWK, 2.1.2023

tatsächlich ausgewiesen sind oder Genehmigungsverfahren nach den neuen Regeln abgeschlossen werden können.

- Deswegen führen **alle diese Gesetze erst mit einiger zeitlicher Verzögerung zu einem höheren Windausbau**. Wir arbeiten parallel daran weitere bürokratische Hürden abzubauen.
- Kurzfristig können Betreibende von Windenergieanlagen– befristet bis zum 31. März 2023 – die Grenzwerte der TA-Lärm um 4 dB (A) und die zum Schutz vor Schattenschlag überschreiten. Der Wegfall der Lärmabschaltungen ermöglicht es den Betreibern vor allem nachts mehr Strom zu erzeugen.
- Das Energiesicherungsgesetz ermöglicht Änderungen zur Leistungssteigerung (Softwareupdates, Typenänderung) schnell und unbürokratisch
- BMWK arbeitet derzeit mit Hochdruck an einer Wind-an-Land Strategie, um die Weichen für die ambitionierten Ziele richtig zu stellen und weitere Hemmnissen in allen Bereichen abzubauen.
- Zum 1.1.2023 wird ein neues Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften bei der BAFA geöffnet. Hiermit sollen Kosten für Planungs- und Genehmigungsleistungen mit Zuschüssen von bis 70% oder max. 200.000 € pro Projekt gefördert werden.
- Große Erfolge wurden im Bereich des Abbaus von Hemmnissen der Windenergie mit der Funknavigation erzielt. Hierzu hat das Bundeskabinett am 21.12.2022 einen Funknavigationsbericht beschlossen, der nunmehr dem Bundestag und Bundesrat zugeleitet wird.

Windenergie auf See – Verbesserungen und Beschleunigungsmaßnahmen

- Die **Ausbauziele** für Windenergie auf See wurden auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 **erheblich gesteigert** und im WindSeeG gesetzlich verankert. Zugleich wurden die Ausschreibungsmengen massiv angehoben.
- Neben der **Ausschreibung von bereits voruntersuchten Flächen** werden zukünftig **auch** bisher **nicht zentral voruntersuchte Flächen** ausgeschrieben. Dafür werden **neue Ausschreibungsdesigns** eingeführt:
 - Bei zentral voruntersuchten Flächen erhalten Bieter auf Basis von qualitativen Kriterien sowie eines Zahlungsgebots den Zuschlag.
 - Bei nicht zentral voruntersuchten Flächen wird ein dynamisches Verfahren eingeführt: Bieten bei nicht zentral voruntersuchten Flächen mehrere Bieter mit 0-Cent-Geboten, beginnt ein dynamisches Verfahren. Ausgewählt wird dann der Bieter mit der höchsten Zahlungsbereitschaft.
 - Die Einnahmen fließen in die Offshore-Netzumlage, in Naturschutz und in die umweltschonende Fischerei. Die Einnahmen leisten somit einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöhen die Akzeptanz des Ausbaus, indem Belange des Naturschutzes und der Fischerei gestärkt werden.
- Die WindSeeG-Novelle **beschleunigt alle Verfahren** und verkürzt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre. Die Netzanbindung wird früher vergeben,

die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden gestrafft und die Prüfungen werden gebündelt. Zudem wurde der **Offshore-Ausbau** in Abwägungsentscheidungen mit anderen öffentlichen Gütern gestärkt und steht künftig explizit im **überragenden öffentlichen Interesse**.

- Am 3.11.2022 wurden zwischen Bund, den beteiligten Ländern und den ÜNB die „**Offshore-Realisierungsvereinbarung**“ unterzeichnet. Kernstück der Vereinbarung ist die Einigung auf konkrete Zeitpläne für festgelegte Meilensteine hinsichtlich des Beginns und Endes der relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Baubeginn und Inbetriebnahme von Offshore-Netzanbindungssystemen.

Biogas – Verbesserungen und Beschleunigungsmaßnahmen

- Im Energiesicherungsgesetz wurde für die Jahre 2022 und 2023 eine Sonderregelung für die EEG-Förderung von bestehenden Biogasanlagen geschaffen. Dies schafft in der Krise einen vorübergehenden Anreiz, dass die Stromerzeugung aus Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann.
- Begleitend wurden Erleichterungen im Genehmigungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz) geschaffen werden. Durch eine Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen wird die Möglichkeit geschaffen, befristet ohne Genehmigung mehr Rohbiogas zu erzeugen. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen, die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können. Die Vollzugshilfe liegt seit 26. September 2022 vor.

4. Im Jahr 2022 erreichte Verbesserungen und Beschleunigungsmaßnahmen auf europäischer Ebene

- Auf dem Energierat am 19.12.2022 wurden zusätzlich wichtige Beschleunigungsmaßnahmen EU-weit durchgesetzt. Diese gelten in allen EU-Mitgliedstaaten. Beim Ausbau Erneuerbarer Energien und von Stromnetzen in Vorranggebieten werden die Genehmigungsverfahren ab 2023 beschleunigt, insbesondere soll es nur noch eine Strategische Umweltprüfung auf Projekt- und Planungsebene geben.
- Die EU erkennt EU-weit an, dass erneuerbare Energien und die erforderliche Netzinfrastruktur im herausragenden öffentlichen Interesse sind und damit Vorfahrt bei Genehmigung und Planung haben. Dies greift bereits ab Januar 2023.
- Bestehende Hürden werden weiter abgebaut. Auch der Ersatz bestehender Anlagen durch neuere und leistungsstärkere Varianten wird vereinfacht. Weiterhin werden die deutschen Wind-Vorranggebiete auf EU-Ebene als „Go-to Areas“ anerkannt und Projekte in solchen Gebieten schneller genehmigt.

a) Art. 122 Notfall-Verordnung- EE Ausbau und Netzausbau liegen im überragenden öffentlichen Interesse (EU-Verordnung gilt unmittelbar und direkt)

- **Die Art. 122 Notfall-Verordnung tritt unmittelbar mit Ratsbeschluss in Kraft. Zunächst für 18 Monate mit Verlängerungsoption. Der Ausbau von EE und der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur stehen im überragenden öffentlichen Interesse.**
- Für EE-Vorranggebiete oder prioritäre Netzgebiete, die bereits eine strategische Umweltprüfung durchlaufen haben, muss keine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung oder artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel auf Projektebene durchgeführt werden. Es müssen im Gegenzug verhältnismäßige Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen durch den Betreiber geleistet werden und sollten diese nicht vorhanden sein, muss dieser einen finanziellen Ausgleich in ein Artenschutzhilfsprogramm leisten. Die Bewertung erfolgt auf Basis bestehender Daten (keine neue Datenerhebung). Das kann zeitnah anstehende Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen.
- Bei Repowering von erneuerbaren Anlagen oder Netzverstärkungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Erneuerbare in das Stromsystem zu integrieren, soll die UVP zudem auf den Unterschied zur bestehenden Anlage/Leitung begrenzt werden. Hier wird es für die Beschleunigungswirkung darauf ankommen, wie pragmatisch die Genehmigungsbehörden in der Praxis mit der Bestimmung umgehen.

b) RepowerEU – Ausweisung von Windvorranggebieten sog. „Go-to-areas“

- Die **beschlossenen Genehmigungserleichterungen sollen in sogenannten „Go-to-Gebieten“ gelten.** Hierbei soll es sich um für den Ausbau der erneuerbaren Energien besonders geeignete Gebiete handeln, in

denen die jeweilige Technologie voraussichtlich keine signifikanten Umweltauswirkungen haben wird. Besonders sensible Bereiche wie Natura 2000-Gebiete oder Gebiete, die nach nationalem Recht dem Naturschutz und der Biodiversität dienen (Naturschutzgebiete, Nationalparks) sowie bedeutende Vogelzugrouten, kommen von vornherein nicht als „Go-to-Gebiete“ in Betracht.

- In den Go-to-areas sind **Umweltprüfungen** (Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) **auf Ebene des einzelnen Projektes entbehrlich**. Dies gilt aber nur, wenn und weil auf Ebene der Planung bereits eine Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) stattgefunden hat. Eine solche Prüfung schreibt die SUP-Richtlinie bereits für entsprechende Pläne vor. Im Gegenzug sind nach der Richtlinie im Zusammenhang mit der Bestimmung der „Go-to-areas“ Minderungsmaßnahmen bereits auf Ebene vorzusehen, um mögliche Umweltauswirkungen der EE-Anlagen zu vermeiden oder zumindest signifikant zu reduzieren.
- Zusätzlich sieht die Richtlinie einen Mechanismus vor, um auch unvorhergesehenen Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, die auf Ebene nicht berücksichtigt werden konnten. In Go-to-Gebieten muss hierzu ein Screening durchgeführt werden (innerhalb von 45 Tagen). Das Screening erfolgt auf Basis bestehender Daten.
- Folgt binnen der Frist keine Entscheidung der Behörde, dass unvorhergesehene signifikante Umweltauswirkungen sehr wahrscheinlich sind, greift eine Genehmigungsfiktion. Ansonsten sind verhältnismäßige Minderungs- oder finanzielle Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.
- Die Möglichkeit des Verzichts auf die projektbezogenen UVP ist eine wesentliche Verfahrenserleichterung.

5. Begleitende Prozesse zur Erhöhung der Produktionskapazitäten

- Digitaler Roundtable zum „Ausbau der Produktionskapazitäten für die Energiewende in Deutschland und Europa“ mit Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden wie auch Unternehmen aus den Bereichen Windkraftanlagen, PV-Anlagen, Kabel und Stromnetze sowie von Fraunhofer-Gesellschaften. Ziel ist es, wieder mehr Produktionskapazitäten für Erneuerbare Energien in Deutschland und Europa anzusiedeln. In 2022 fanden zwei Roundtable statt im April und im November; über den Sommer fand ein Konsultationsprozess statt. Unternehmen und Verbände haben gemeinsam mit dem BMWK Handlungsfelder und prioritäre Maßnahmen definiert.
- Die **Plattform für Transformationstechnologien** soll eine Allianz von Politik, Industrie und Forschung schaffen und zur Stärkung strategischer Technologiefelder auf europäischer Ebene beitragen. Die industriellen Produktionskapazitäten der EU sollen integriert ausgebaut und gefördert werden, bei Windkraft, Photovoltaik, Elektrolyseuren, Stromnetzen und Wärmepumpen. Beim Aufbau industrieller Wertschöpfung soll von Anfang an das gesamte europäische Potenzial genutzt werden. Am 1.12.2022 folgte in Brüssel der offizielle Startschuss für diese Plattform mit dem Namen „Clean Tech Europe“.